

11 K 11064/17.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pandel & Dr. Reichardt,
Frauenlobstraße 97, 55118 Mainz,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Armenien)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. August 2020 durch

Richter am Verwaltungsgericht Bölinger als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 29. August 2017 wird hinsichtlich der Ziffern vier bis sechs aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, im Hinblick auf die Person der Klägerin in Bezug auf eine Abschiebung nach Armenien festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der andere Teil zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und hilfsweise von subsidiärem Schutz sowie weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten in ihrer Person.

Die Klägerin ist armenische Staatsangehörige. Sie reiste am [REDACTED] 2017 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2017 einen Asylantrag. Am gleichen Tag wurde sie vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angehört. Hierbei führte sie im Wesentlichen aus, wegen ihrer Homosexualität massive Probleme in Armenien gehabt und daher schlussendlich das Land verlassen zu haben. Ihre Familie, insbesondere ihre Mutter, hätten sie wegen ihrer sexuellen Orientierung verstoßen. Nach ihrem Outing sei sie insbesondere in der Universität, aber auch in ihrem gesamten Umfeld erheblichen Verspottungen und Anfeindungen ausgesetzt gewesen. Sie sei sogar von ehemaligen Kommilitonen vergewaltigt worden. Diese hätten das getan, um ihre

sexuelle Orientierung zu brechen. Auch ihre Mutter soll nach der Verwaltung ihr gegenüber geäußert haben, sie würde für ihn nun einen jungen Mann finden, den sie heiraten könne, damit dieser Fleck auf dem Namen der Familie getilgt werden würde.

Mit Bescheid vom 29. August 2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, für die Zuerkennung subsidiären Schutzes und für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG nicht gegeben seien.

Hiergegen hat die Klägerin am 5. September 2017 Klage erhoben. Zur Klagebegründung hat sie auf ihre bei der Beklagten getätigten Ausführungen Bezug genommen, diese wiederholt sowie ergänzt.

Die Klägerin, die ursprünglich den Antrag angekündigt hatte, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29. August 2017 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ihr subsidiärer Schutz zu gewähren sei sowie weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz in ihrer Person hinsichtlich Armeniens vorliegen, hat ihre Klage in der mündlichen Verhandlung am 21. August 2020 teilweise zurückgenommen und beantragt nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 29. August 2017 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz in ihrer Person hinsichtlich Armeniens vorliegen.

Die Beklagte hat den Antrag angekündigt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakte Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Darüber hinaus wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Über die Klage kann der Einzelrichter trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Im Übrigen hat die zulässige Klage auch in der Sache Erfolg.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – zu und das Ermessen der Beklagten ist entsprechend reduziert. Nach der genannten Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

In dem hier zu entscheidenden Einzelfall ist eine solche Gefahr in der Person der Klägerin auch unter Beachtung der Inhalte des aktuellen Berichts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien vom 27. April 2020 zu bejahen.

Auch wenn danach einverständliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen seit der Strafrechtsreform von 2003 nicht mehr strafbar und Homosexuelle nicht gezielten staatlichen Diskriminierungen ausgesetzt sind (vgl. Berichts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien vom 27. April 2020, S. 11, 14), ergibt sich aufgrund der besonderen persönlichen Situation der Klägerin

im vorliegenden Einzelfall eine im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG beachtliche Gefahr.

Nach den detaillierten und widerspruchsfreien Ausführungen der Klägerin, insbesondere im Rahmen der informatorischen Anhörung im Zuge der mündlichen Verhandlung und aufgrund des persönlichen Eindrucks des erkennenden Einzelrichters ist davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland erheblichen Diskriminierungen und anderen die Erheblichkeitsschwelle des § 60 Abs. 7 AufenthG überschreitende Einwirkungen ausgesetzt sein dürfte. Hinzu kommt, dass sie einer sehr traditionellen, homophoben Familie entstammt, von dieser verstoßen worden ist und daher keinerlei Unterstützung bei einer Rückkehr nach Armenien erwarten kann.

Aus dem Vorstehenden folgt zugleich, dass die Abschiebungsandrohung sowie Ziffer sechs des Bescheides vom 29. August 2017 keinen Bestand haben konnten.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1, VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die Klage zurückgenommen und das Verfahren eingestellt worden ist, ist diese Entscheidung unanfechtbar.

Im Übrigen können Beteiligten **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Bölinger



Unterzeichner: Bölinger,
Sebastian
Datum: 24.08.2020 10:26 Uhr